



Union Investment Privatfonds GmbH

Wichtige Mitteilung

an unsere Anlegerinnen und Anleger in Österreich

des in Österreich zum öffentlichen Vertrieb zugelassenen Sondervermögens mit der Bezeichnung UniEuroAktien (DE0009757740)

Änderung der Besonderen Anlagebedingungen

Die Geschäftsführung der Union Investment Privatfonds GmbH hat beschlossen, die Besonderen Anlagebedingungen (BABen) des Sondervermögens UniEuroAktien (nachfolgend „Sondervermögen“) zu ändern.

Aufgrund von Neuregelungen durch das Gesetz zur Reform der Investmentbesteuerung sowie neuen Vorgaben aus der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente („MiFID II“) werden Änderungen in den Anlagebedingungen des Sondervermögens erforderlich, die zum 1. Januar 2018 wirksam werden.

Im Zuge der Investmentsteuerreform wird in § 2 der BABen des Sondervermögens eine neue Regelung zur Erreichung einer steuerlichen Teilfreistellung aufgenommen. Das Sondervermögen muss dabei nach seinen Anlagegrenzen zu mindestens 51 Prozent in sogenannte Kapitalbeteiligungen investieren. Kapitalbeteiligungen sind dabei insbesondere zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassene Aktien.

Zudem werden die nachfolgend dargestellten Änderungen in den Kostenregelungen des Sondervermögens vorgenommen:

In § 6 der BABen des Sondervermögens wird eine Klausel aufgenommen, nach der die Gesellschaft in den Fällen, in denen für das Sondervermögen gerichtlich oder außergerichtlich Ansprüche durchgesetzt wurden, eine Vergütung von bis zu 5 Prozent der vereinnahmten Beträge berechnen kann.

Ebenfalls in § 6 der BABen des Sondervermögens wird aufgrund der Vorgaben aus der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente („MiFID II“) eine weitere Klausel aufgenommen, nach der die Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte in begrenzter Höhe dem Sondervermögen belastet werden können. Diese Kostenposition wird in den

Gesamtbetrag eingerechnet, der täglich aus dem Sondervermögen entnommen werden kann. Die entsprechende Klausel in § 6 der BABen wird textlich angepasst.

In § 9 der BABen wird eine textliche Anpassung hinsichtlich der Regelungen zur Gültigkeit alter Anteilscheine vorgenommen. Anteilscheine, die sich noch nicht bei einer zuständigen Stelle in Sammelverwahrung befinden, sind seit dem 1. Januar 2017 kraftlos. Sie können nicht mehr eingelöst werden, sondern nur noch nach Maßgabe des § 16 Absatz 5 der Allgemeinen Anlagebedingungen zur Depotverwahrung eingebucht werden.

Daneben werden redaktionelle oder klarstellende Anpassungen in den BABen vorgenommen.

Im Einzelnen werden die im nachfolgenden Tableau ausgewiesenen Änderungen umgesetzt.

Änderung der BAB	Vollständiger Wortlaut der Neufassung:
Präambel vor § 1	<p>Besondere Anlagebedingungen</p> <p>zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der Union Investment Privatfonds GmbH, Frankfurt am Main („Gesellschaft“) für das von der Gesellschaft verwaltete OGAW-Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie (nachfolgend „Sondervermögen“ genannt)</p> <p>UniEuroAktien</p> <p>die nur in Verbindung mit den für dieses Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Anlagebedingungen“ gelten.</p>
§ 2 Abs. 3	Die Gesellschaft darf bis zu 49 Prozent des Wertes des Sondervermögens in Geldmarktinstrumente nach § 6 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ investieren.
§ 2 Abs. 5	Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen über fünf Prozent hinaus bis zu 10 Prozent des Wertes des Sondervermögens erworben werden, wenn der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten 40 Prozent des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigt.
§ 2 Abs. 7	Bis zu 10 Prozent des Wertes des Sondervermögens dürfen in Investmentanteilen nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ gehalten werden. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Absatz 3 KAGB anzurechnen.
§ 2 Abs. 8	Vorbehaltlich der in den vorstehenden Ziffern 1 bis 7

	<p>festgelegten Anlagegrenzen gilt zudem, dass mindestens 51 Prozent des Wertes des Sondervermögens in Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz angelegt werden. Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind; - Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind; - Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 Prozent unterliegen und nicht von ihr befreit sind; - Anteile an anderen Investmentvermögen entweder in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen oder in Höhe der in den Anlagebedingungen des anderen Investmentvermögens festgelegten Mindestquote.
<p>Die Überschrift vor § 4 der BABen wird geändert in „Anteile, Ausgabepreis, Rücknahmepreis, Rücknahme von Anteilen und Kosten“.</p> <p>Die Überschrift von § 4 wird umbenannt in „§ 4 Anteile“.</p>	
<p>§ 6 Abs. 3 (neu) Durch die Einfügung dieses neuen Absatzes verschiebt sich die Nummerierung der nachfolgenden Absätze von § 6 der BABen.</p>	<p>Die Gesellschaft kann in den Fällen, in denen für das Sondervermögen gerichtlich oder außergerichtlich streitige Ansprüche durchgesetzt werden, eine Vergütung von bis zu 5 Prozent der für das Sondervermögen – nach Abzug und Ausgleich der aus diesem Verfahren für das Sondervermögen entstandenen Kosten gemäß Ziffer 8a) – vereinnahmten Beträge berechnen.</p>
<p>§ 6 Abs. 6</p>	<p>Der Betrag, der täglich aus dem Sondervermögen nach den vorstehenden Ziffern 1, 4 und 5 als Vergütung sowie nach Ziffer 8f) als Aufwendungsersatz entnommen werden darf, kann insgesamt jährlich bis zu 2,05 Prozent des börsentäglich festgestellten Inventarwertes betragen.</p>

§ 6 Abs. 7	<p>b) Definition der Abrechnungsperiode</p> <p>Die Abrechnungsperioden beginnen am 1. Oktober eines jeden Jahres und enden am 30. September des darauf folgenden Kalenderjahres.</p>
§ 6 Abs. 8	<p>f) Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten oder in engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einem bestimmten Markt bis zu einer Höhe von 0,20 Prozent p. a. des Sondervermögens, berechnet als Summe der jeweils angefallenen Einzelbeträge, die für jeden Kalendertag als 1/365 (in Schaltjahren 1/366) des börsentäglich festgestellten Inventarwertes ermittelt werden.</p>
§ 9	<p>Gültigkeit alter Anteilscheine</p> <p>Am 31. März 2009 wurden alle Vermögensgegenstände des Sondervermögens mit der Bezeichnung Berliner VB Aktien Union auf das Sondervermögen UniEuroAktien übertragen. Die Anleger sind ab dem 31. März 2009 (Stichtag der Übertragung) an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens UniEuroAktien in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.</p> <p>Anteilscheine des Sondervermögens UniEuroAktien, die noch auf den Namen Berliner VB Aktien Union lauten, können nach Maßgabe des § 16 Absatz 5 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ im entsprechenden Umtauschverhältnis – berechnet nach dem jeweils geltenden Anteilwert – zur Depotverwahrung (Girosammelverwahrung) eingebucht werden.</p> <p>Die Namensbezeichnung für das Sondervermögen „Berliner VB Aktien Union“ war vormals „IGB Berlin Invest“.</p> <p>Anteilscheine, die noch auf den Namen „IGB Berlin Invest“ lauten, können ebenfalls nach Maßgabe des § 16 Absatz 5 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ im entsprechenden Umtauschverhältnis – berechnet nach dem jeweils geltenden Anteilwert – zur Depotverwahrung (Girosammelverwahrung) eingebucht werden.</p> <p>Anteilinhaber, die im Besitz von Anteilscheinen des verschmolzenen Sondervermögens Berliner VB Aktien Union - vormals IGB Berlin Invest - sind, aus denen die IGB Investmentgesellschaft Berlin mbH, Berlin, als</p>

	Kapitalanlagegesellschaft hervorgeht, können diese Anteilscheine ebenfalls nach Maßgabe des § 16 Absatz 5 der „Allgemeinen Anlagebedingungen im entsprechenden Umtauschverhältnis – berechnet nach dem jeweils geltenden Anteilwert – zur Depotverwahrung (Girosammelverwahrung) einbuchen lassen.
--	--

Die Änderungen der BABen wurden von der deutschen Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht genehmigt. Sie treten mit Wirkung zum 1. Januar 2018 in Kraft.

Zum 1. Januar 2018 werden gleichzeitig die für das Sondervermögen geltenden Allgemeinen Anlagebedingungen angepasst. Diese Änderungen werden in einer separaten Veröffentlichung bekannt gemacht. Bei der Zahl- und Vertriebsstelle in Österreich wird dem Anleger auf Verlangen eine Papierversion der vorliegenden Mitteilung kostenlos zur Verfügung gestellt.

Union Investment Privatfonds GmbH

Geschäftsführung

Zahl- und Vertriebsstelle in Österreich:

VOLKSBANK WIEN AG, Kolingasse 14-16, A-1090 Wien